

# Schattenbericht Kindersoldaten

Pressekonferenz

am 27. November 2019

Bundespressekonferenz, Berlin

**Die internationale Verantwortung Deutschlands für  
Kindersoldaten durch das 1. Zusatzprotokoll der  
Kinderrechtskonvention**

**Frank Mischo**

Advocacy-Manager für Kinderrechte, Kindernothilfe e.V.

und Sprecher Deutsches Bündnis Kindersoldaten

Wie handelt die Bundesregierung, um Kinderrechte im Sinne des ersten Zusatzprotokolls der Kinderrechtskonvention für Kinder in bewaffneten Konflikten, insbesondere Kindersoldaten, zu verwirklichen?

### Unterstützung von ehemaligen Kindersoldaten

#### Kindersoldatinnen und Kindersoldaten als Opfer und Täter

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern unter 15 Jahren ist ein Kriegsverbrechen im Sinne des Art. 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Kriegsverbrecher, die nicht in ihren jeweiligen Ländern bestraft werden, sollen auch völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Dies fordert auch das Zusatzprotokoll (Art. 4.2) sowie die "Principles and guidelines on children associated with armed forces or armed groups" der sogenannten Pariser Prinzipien, denen sich im Februar 2007 mehr als 100 Staaten verpflichtet haben. Mit ihrer Unterzeichnung verpflichteten sich die teilnehmenden Staaten, darunter Deutschland dazu, Kindersoldatinnen und Kindersoldaten unter 18 Jahren zu entwaffnen und ins zivile Leben zurückzuführen.

Täter, die Kinder rekrutiert und eingesetzt haben, müssen bestraft werden. Das erste Verfahren des IStGH behandelte Rekrutierung und Einsatz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten für die Miliz des Angeklagten Thomas Lubanga Dyilo in der DR Kongo, der dafür zu 14 Jahren Haft verurteilt wurde.

Auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ermöglicht die Ahndung von Kriegsverbrechen in Deutschland, auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zu Deutschland aufweist. Das VStGB sieht es als Kriegsverbrechen an, wenn Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet werden (§8 Abs. 5 VStGB).

Eine besondere Problematik ergibt sich häufig, wenn Kindersoldatinnen und Kindersoldaten nicht nur Opfer, sondern auch Täter sind. In Deutschland beginnt die allgemeine und die völkerrechtliche Strafmündigkeit ab 14 Jahren (§19 StGB; §2 VStGB). Was also, wenn Kindersoldatinnen und Kindersoldaten schwere Straftaten begangen haben? Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Kindersoldaten an Kampfhandlungen beteiligen müssen: Das deutsche Jugendstrafrecht hat verschiedene Möglichkeiten; Haft für traumatisierte Jugendliche ist die schlechteste Option. Wenn Kindersoldatinnen und Kindersoldaten nicht nur schwere Verbrechen erfahren haben, sondern auch begehen mussten, sollten sie sich durch eine Traumatherapie sowohl mit ihrer Opfer- als auch der Täterrolle auseinandersetzen.

#### **Ehemalige Kindersoldaten brauchen Unterstützung- Sofort!**

Kindersoldaten müssen möglichst sofort nach der Demobilisierung unterstützt werden. Von geschützten Auffangeinrichtungen mit therapeutischen Angeboten bis hin zu Resozialisierungs- und Familienreintegrationsprogrammen. Schnelle schulische und berufsbildende Angebote gerade auch in fragilen Nachkriegssituationen sind lebensnotwendig, um aus dem erlernten Kreislauf der Gewalt auszubrechen. So wurden z.B. in Afghanistan 2018 Gesetze gegen die Kriminalisierung von in Kämpfen aktiven Kindern, sowie das Verbot von Kindersoldaten in der staatlichen Armee in Kraft erlassen. Oder in Nigeria wurden 2018 833 Kinder aus der Paramilitärischen Civilian Joint Task Force (CJTF) durch den Aktionsplan der Vereinten Nationen entlassen. Der im September 2018 gegründeten Globalen Koalition zur Reintegration ehemaliger Kindersoldaten fehlen ausreichende finanzielle Ressourcen für schnelle und langfristig angelegte Programme.

**Forderung: Deutschland soll deutlich mehr Geld für Kindersoldaten-Hilfsprogramme zu Verfügung stellen, um Krisen und Konflikten angemessen entgegenzutreten.**

## Waffenexporte

Die staatlichen Verpflichtungen des Zusatzprotokolls beziehen sich auch auf extraterritoriale Schutzpflichten. Vertragsstaaten haben Maßnahmen zu unterlassen, die gegen das Protokoll verstoßen, wie Waffenhandel in Länder, in denen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten rekrutiert werden.

Schon in den abschließenden Bemerkungen von 2014 an Deutschland zeigte sich der UN-Kinderrechtsausschuss besorgt über das Fehlen eines gesetzlichen Verbots des Verkaufs von Waffen an Länder, in denen Kinder rekrutiert oder eingesetzt werden. Er empfahl, Transparenz beim Waffenhandel herzustellen und per Gesetz den Verkauf von Waffen zu verbieten, wenn nur die Gefahr besteht, dass der endgültige Bestimmungsort der Waffen ein Land ist das Kindersoldaten rekrutiert.

Dem Staatenbericht an den UN-Kinderrechtsausausschuss zufolge hat die Bundesregierung die Transparenz ihrer Rüstungsexportentscheidungen ausgeweitet. Zusätzlich zu den jährlichen Rüstungsexportberichten legt sie seit Oktober 2014 Zwischenberichte über die Exporte konventioneller Rüstungsgüter vor. Zudem werden die Genehmigungen des Bundessicherheitsrates zeitnah gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Bundestags offengelegt.

**Allerdings geben die Rüstungsexportberichte nur Auskunft über die erteilten Genehmigungen von Rüstungsgütern. Die tatsächlichen Ausfuhren werden nur für Kriegswaffen erfasst und umfassen nicht alle für Kindersoldaten bedeutsamen Handfeuerwaffen!**

Gemäß der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung sind „Kleinwaffen“: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. Nicht erfasst werden Handfeuerwaffen die genauso in Konflikten von Kindersoldaten eingesetzt werden: Gewehre ohne Kriegswaffenregisternummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sportwaffen, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten. Die Bundesregierung orientiert sich in ihren Rüstungsexportberichten an den Waffenkategorien der EU. Davon abweichend umfasst das „Kleinwaffendokument“ der OSZE und die Arbeitsdefinition für das Kleinwaffenaktionsprogramm der UN auch diese Waffen.

Auch bei der freiwilligen Meldung der Exporte von Kleinwaffen und „leichten Waffen“ an das UN-Waffenregister (UNROCA) folgt die Bundesregierung nicht dem UN-Arbeitsbegriff, sondern der EU-Definition von Kleinwaffen. Lediglich die jährliche amtliche Ausfuhrstatistik des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) erfasst sämtliche Handfeuerwaffen. Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) von 2014, den auch Deutschland unterzeichnet hat, verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 5 Abs. 3 zur Verwendung der UN-Definition von Kleinwaffen und leichten Waffen.

**Forderung: Die Bundesregierung soll deshalb bei Exporten und statistischen Angaben zu Kleinwaffenexporten die Arbeitsdefinition der Vereinten Nationen zu Grunde legen, wie es der Waffenhandelsvertrag verlangt, den Deutschland unterschrieben hat.**

## Waffenexporte in Krisengebiete

Laut dem deutschen Staatenbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes verfolgt die Bundesregierung eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Dazu gehören das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz, die Außenwirtschaftsverordnung, die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (2000), der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militär-

gütern“ (2008) sowie der Vertrag über den Waffenhandel ATT (2014), mit dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat, Waffen nicht zu exportieren, wenn damit Kriegsverbrechen begangen werden können - wie den Einsatz von Kindersoldaten (Art. 6 ATT).

Wie sieht die Praxis aus? Betrachtet man die Empfänger deutscher Rüstungsexporte, erkennt man keine restriktive Rüstungspolitik, die sich an die eigenen Maßstäbe, das EU-Recht oder Menschenrechte hält. Deutschland gehört nicht nur weltweit zu den größten Rüstungsexporteurern. Deutsche Waffen gehen an Staaten, die systematisch Menschenrechte verletzen und die in Konflikten auch Kindersoldaten involvieren.

Besonders problematisch sind z.B. die Rüstungsexporte an Staaten der von Saudi Arabien geführten Koalition im Jemen, wo das humanitäre Völkerrecht verletzt, und Kindersoldaten eingesetzt werden. Allein an Saudi Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate und Ägypten erteilte die Bundesregierung zwischen 2015 und 2017 Genehmigungen für Rüstungsexporte im Gesamtwert von über 2,6 Milliarden Euro. Umso schwerer wiegt es, dass die Bundesregierung bis heute nicht bereit ist, Waffenexporte nach Saudi-Arabien völlig einzustellen: Diese sind zwar in Folge der Ermordung des Journalisten Jamal Khashoggi Ende 2018 ausgesetzt worden und der Exportstopp ist auch ein weiteres halbes Jahr verlängert worden. Doch der Koalitionskompromiss ermöglicht die Zulieferung von Bauteilen zu gemischten europäischen Waffensystemen, wie Eurofighter-Kampfflugzeuge solange die deutschen Teile nicht mehr als 10-20 Prozent ausmachen. So wurden alleine in der ersten Jahreshälfte 2019 122 Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter im Wert von 1,1 Milliarde Euro an sechs weitere Mitgliedsländer der Jemen-Kriegsallianz wie Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate genehmigt.

Die Verbreitung von Kleinwaffen fördert Konflikte und hat weitreichende Auswirkungen auf die Situation der Kinderrechte in vielen Staaten. Kleinwaffen kommen über Jahrzehnte hinweg zum Einsatz: Verwendung, Weitergabe und Endverbleib können kaum kontrolliert werden. Dies trifft besonders für Konfliktregionen zu, in denen - wie die Bundesregierung selbst hervorhebt - kaum Kontrollmechanismen funktionieren. Die Bundesregierung sollte auf Kleinwaffenexporte in Länder verzichten, in denen Kindersoldaten rekrutiert werden und es durch ein gesetzliches Verbot ausschließen.